

An die
Damen und Herren des Rates

Beratungsvorlage

zu TOP 15 der Sitzung des Rates am 29. März 2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt den Erlass der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Anlage 2).

Begründung:

Nach § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit). Abweichend von dieser Vorschrift dürfen nach § 6 Abs. 1 des o.a. Gesetzes an jährliche höchstens 4 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Nach § 6 Abs. 4 o.a. Gesetzes wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage nach Abs. 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag des Werbe- und Interessenringes in Osterath vom 23.02.2007 (Anlage 1) vor. Dort findet am Sonntag, 20.05.2007 der Handwerker- und Bauernmarkt statt.

Der Antragsteller möchte den nicht zu den Anbietern der o.a. Veranstaltung gehörenden Geschäftsleuten Gelegenheit geben, die für die Veranstaltungen festgesetzten Öffnungszeiten auch für sich in Anspruch zu nehmen. Die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die stattfindende Veranstaltung bezweckt eine Gleichbehandlung von am Ort ansässigen Verkaufsstellen mit den Marktbesuchern.

Eine Beteiligung von auf Kreisebene zuständigen Gliederungen betroffener Gewerkschaften, Einzelhandelsverbänden etc. ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

Dieter Spindler

2 Anlagen